

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.02.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/17/0001

Rechtssatz

Dass ein Täter iSd. vierten Tatbilds des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG 1989 stets zu jedem Zeitpunkt Kenntnis über die genaue Anzahl und Art der gerade betriebsbereiten Glücksspielgeräte haben müsste, ist der hg. Rechtsprechung (vgl. VwGH 5.7.2021, Ra 2019/17/0056) nicht zu entnehmen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021170001.L01